



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Fachstellen, Entwicklung und Projekte

Stefan Gamper
Projektleiter Lehrstellenmarketing

Projektförderung - Richtlinie

a. Kampagne Lehrstellenmarketing, RRB Nr. 731/2021

Version vom 1. Dezember 2023



Inhalt

1. Zweck und Gegenstand	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ausgangslage und Ziel	3
4. Projektförderung	4
4.1. Grundsatz	4
4.2. Förderprozess, Ablauf 2024 - 2025	4
4.2.1. Gesuch Finanzbeiträge	5
4.3. Förderbereiche	6
4.3.1. Information, Bildung	6
4.3.2. Digitalisierung	6
4.3.3. Kommunikation, Image, Netzwerk	6
4.3.4. Weitere	6
4.4. Ausschlusskriterien	6
4.5. Komitee	7
4.6. Beurteilungskriterien	7
4.6.1. Wirkung (Gewichtung 30%)	7
4.6.2. Aufwand/Ertrag (Gewichtung 25%)	7
4.6.3. Wirkungsdauer/Nachhaltigkeit (Gewichtung 20%)	7
4.6.4. Qualität und Professionalität (Gewichtung 25%)	7
4.7. Beurteilungsskalen	7
5. Rahmenbedingungen und formale Anforderungen	7
5.1. Entscheid MBA	9
5.2. Berichterstattung und Zahlung	9
6. Schlussbestimmungen	10



1. Zweck und Gegenstand

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2021 beschlossen, für die Jahre 2022 bis 2025 zusätzliche Mittel für die Berufsbildung, u.a. für eine Kampagne Lehrstellenmarketing, bereitzustellen (RRB Nr. 731/2021). Für die Umsetzung der Kampagne Lehrstellenmarketing ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zuständig.

Diese Richtlinie beschreibt den Förderprozess und welche Projektanträge in welchem Umfang finanziell vom Kanton Zürich unterstützt und gefördert werden.

Mit der Vergabe von Fördermitteln sollen insbesondere neue Ausbildungsbetriebe gewonnen werden und bestehende Ausbildungsbetriebe erhalten bleiben.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gesuchstellenden, welche im Rahmen der bereitgestellten Mittel gemäss RRB Nr. 731/2021 lit. B lit. a Kampagne Lehrstellenmarketing, ein Förderprojekt mit finanzieller Unterstützung des Kantons Zürich durchführen wollen.

Gesuchsberechtigt sind Firmen, Organisationen der Arbeitswelt (OdAs) und weitere Institutionen, welche nachweislich im Kanton Zürich wirken, ansässig sind oder einen Ausbildungsort im Kanton Zürich anbieten oder anbieten wollen. National tätige OdAs sind gesuchsberechtigt, sofern für dieselben Berufe nicht Gesuche aus kantonalen und nationalen OdAs parallel gestellt werden. Zudem muss bei Gesuchen national tätiger OdAs dargelegt werden, wie die Effekte der Förderbestrebungen ihre Wirkung im Kanton Zürich entfalten.

3. Ausgangslage und Ziel

Sowohl der Bund als auch der Kanton Zürich können befristete Massnahmen zur Lehrstellenförderung ergreifen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Lehrstellenmarkt abzeichnet oder wenn ein solches bereits eingetreten ist (Art. 13 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz BBG; SR 412.10] sowie § 8 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung [EG BBG; LS 413.31]) i.V.m. § 4 der Verordnung zum EG BBG [VEG BBG; LS 413.311]). Ein solches Ungleichgewicht bestand während der Corona-Pandemie und zeichnet sich auch zukünftig durch das Bevölkerungswachstum und dem damit verbundenen Anstieg der Lernendenzahlen im Kanton Zürich ab.

Um den aktuellen Marktherausforderungen (insb. Fachkräftemangel) entgegenzuwirken, wird mit RRB Nr. 731/2021 lit. B lit. a Kampagne Lehrstellenmarketing das übergeordnete Ziel verfolgt, mit geeigneten Projekten und Massnahmen Betriebe zu erhalten und in grossem Umfang neue Betriebe zu gewinnen.

Die aktuellen Marktherausforderungen können nur gemeinsam mit den Verbundpartnern erfolgreich und nachhaltig angegangen werden. Branchen- und/oder berufsspezifische Projekte und Massnahmen sollen deshalb durch die OdAs definiert und umgesetzt werden.

4. Projektförderung

4.1. Grundsatz

Gefördert werden Projekte und Massnahmen, welche einen positiven Einfluss auf das Lehrstellenangebot haben, indem bestehende **Betriebe erhalten oder** neue Betriebe für die Ausbildung **gewonnen werden**.

Die Projekte und Massnahmen können sowohl Innovationen (neue Produkte/Dienstleistungen) als auch die Überarbeitung, Erweiterung oder der Ausbau eines bekannten/bestehenden Produktes/einer Dienstleistung umfassen. Der Projektabschluss muss spätestens bis Ende Oktober 2026 erfolgen, um die Finanzierung sicherzustellen.

Die Projekte und Massnahmen müssen qualitativ überzeugen, nachvollziehbar, reflektiert, zielgruppen- und wirkungsorientiert aufgebaut sein. Sie zeigen klare Verantwortlichkeiten auf. Die Kosten sind angesichts der zu erwartenden Wirkung angemessen.

Die für die Projektförderung zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich für die Jahre 2024 und 2025 auf je CHF 500'000.-. Pro Semester entspricht dies einem maximalen Fördervolumen von je CHF 250'000.-.

4.2. Förderprozess, Ablauf 2024 – 2025

Gesuch Finanzbeiträge | 1. Semester 2024 und 2025

Was	Wer	Wann
Eingabe Gesuch Finanzbeiträge	Verband, OdAs, Betrieb	1. Januar 2024 - 1. April 2024 & 1. Januar 2025 - 31. März 2025
Prüfung Gesuch Finanzbeiträge	Komitee, MBA	- 30. April Eingabejahr
Entscheid an Gesuchstellerin/Gesuchsteller	MBA	- 14. Mai Eingabejahr
Projektdurchführung	Verband, OdAs, Betrieb	
Projektabschluss	Verband, OdAs, Betrieb	
Abschlussbericht gem. 5.2	Verband, OdAs, Betrieb	

Gesuch Finanzbeiträge | 2. Semester 2024 und 2025

Was	Wer	Wann
Eingabe Gesuch Finanzbeiträge	Verband, OdAs, Betrieb	1. Juli 2024 - 30. September 2024 & 1. Juli 2025 - 30. September 2025
Prüfung Gesuch Finanzbeiträge	Komitee, MBA	- 31. Oktober Eingabejahr
Entscheid an Gesuchstellerin/Gesuchsteller	MBA	- 14. November Eingabejahr
Projektdurchführung	Verband, OdAs, Betrieb	



Projektabschluss	Verband, OdAs, Betrieb
Abschlussbericht gem. 5.2	Verband, OdAs, Betrieb

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bei Projektabschluss, bei kalenderjahrübergreifenden Projekten jedoch jährlich spätestens per 1. November 2024 und per 1. November 2025. Die Gesuchstellenden sind in der Verantwortung, eine mögliche Verankerung des Projektes nach Abschluss der Finanzierung durch das MBA sicherzustellen.

4.2.1. Gesuch Finanzbeiträge

Das Finanzbeitragsgesuch erfolgt ausschliesslich mit dem offiziellen Onlineformular des MBA «Projekt Lehrstellenförderung Projekteingabeformular»

Formular	Durchführung	Eingabefristen
https://forms.office.com/e/dGJtFgTQW3	Semester 1 2024	1. Januar 2024 - 1. April 2024
https://forms.office.com/e/iq2BP6R1m	Semester 2 2024	1. Juli 2024 - 30. September 2024
https://forms.office.com/e/ymVhyUfG3k	Semester 1 2025	1. Januar 2025 - 31. März 2025
https://forms.office.com/e/FfdiRF1wpH	Semester 2 2025	1. Juli 2025 - 30. September 2025

Eingabekriterien:

1. Projekttitle
2. Beschreibung des Vorhabens
 - a. Ausgangslage und Problemstellung
 - b. Ziele des Projektes
 - c. Förderbereich (siehe 4.3)
 - d. Berufsfeld
 - e. Zielgruppe/Bildungsberuf/Branche
 - f. Projektorganisation sowie weitere involvierte Institutionen / Verbundpartner
 - g. Zeitplan / Gesamtprojektdauer in Monaten
 - h. erwartete Gesamtkosten
3. Projektdetails
 - a. Ziel 1, Massnahmen, Start/Ende, Kosten
 - b. Ziel 2, Massnahmen, Start/Ende, Kosten
 - c. Ziel 3, Massnahmen, Start/Ende, Kosten
4. Weitere Informationen (z.B. relevante Webseiten)
5. Kontaktinformationen
 - a. Projektträgerschaft, Organisation
 - b. Adresse



- c. Kontaktperson
- d. Telefonnummer
- e. E-Mail-Adresse

Die Eingabefristen sind einzuhalten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt und zurückgewiesen. Sie können auf die nächste Vergabe hin angepasst und erneut eingereicht werden.

4.3. Förderbereiche

Die nachfolgenden Beispiele dienen der Orientierung, welche Vorhaben/Projekte gefördert werden können.

4.3.1. Information, Bildung

Beispiel: Durchführung von Weiterbildungsanlässen oder Schulungen

Weitere Beispiele: Onboardings von Firmen, Webinare, Weiterbildung, konzeptionelle Arbeiten, Aufbau von Lehrbetriebsverbänden.

4.3.2. Digitalisierung

Beispiel: Durchführung von Marktanalysen (Monitoring, Statistiken)

Weitere Beispiele: Digitalisierung von Prozessen, Angeboten, Abläufen, Formularen aber auch Entwicklung von neuen Tools oder Webseiten.

4.3.3. Kommunikation, Image, Netzwerk

Beispiel: Kommunikationsmassnahmen über Social Media

Weitere Beispiele: Werbung, Messen, Arbeitgeberanlässe, Netzwerkanlässe.

4.3.4. Weitere

Sollten die Gesuchstellenden Massnahmen oder Projekte beantragen, welche den obigen Kategorien nicht zugeordnet werden können, kann auf die Kategorie «weitere» verwiesen werden.

4.4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Bereits abgeschlossene Projekte
- Ausserkantonale Projekte
- Arbeiten und Massnahmen, welche gemäss BBG oder Berufsbildungsverordnungen im Verantwortungsbereich des/der Gesuchstellenden liegen
- Durch den Projektförderfonds des SBFJ oder den Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich bereits teilfinanzierte Projekte



4.5. Komitee

Das MBA entscheidet über die Finanzbeitragsgesuche und wird von einem Komitee beraten.

GL MBA OE Betriebliche Bildung	MBA Lehraufsicht Projektleitung Lehrstellenförderung, Lehraufsicht MBA	Wirtschaft KGV Top Ausbildungsbetriebe Arbeitgebervertretung
--	---	--

Frau Ruth Köfler, Berufsbildungsfonds Kanton Zürich, ist ständige, beratende Funktion des Komitees.

4.6. Beurteilungskriterien

Die eingereichten Finanzbeitragsgesuche werden durch ein Komitee beurteilt (Kapitel 4.5) anhand der folgenden Beurteilungskriterien.

4.6.1. Wirkung (Gewichtung 30%)

Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, wie gut die Leitziele des Regierungsratsbeschlusses «Lehrstellen schaffen» und/oder «Lehrstellen erhalten» erreicht werden.

4.6.2. Aufwand/Ertrag (Gewichtung 25%)

Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, ob die Kosten angesichts der erwarteten Wirkung angemessen sind.

4.6.3. Wirkungsdauer/Nachhaltigkeit (Gewichtung 20%)

Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, wie nachhaltig die Effekte des Projektes voraussichtlich anhalten.

4.6.4. Qualität und Professionalität (Gewichtung 25%)

Anhand dieses Kriteriums wird die eingereichte Dokumentation beurteilt.

4.7. Beurteilungsskalen

Die Jury beurteilt die Eingaben anhand der Skala «nicht erfüllt» bis «sehr gut».

5. Rahmenbedingungen und formale Anforderungen

- a. Finanzbeitragsgesuche können vom 1. Januar 2024 bis 1. April 2024, vom 1. Juli 2024 bis 30. September 2024, vom 1. Januar 2025 bis 31. März 2025 und vom 1. Juli 2025 bis 30. September 2025 erfolgen. Gesucheingaben müssen mindestens 1 Monat vor



Projektbeginn erfolgen.

- b. Die Eingaben der Finanzbeitragsgesuche erfolgen ausschliesslich mittels dem vorgegebenen Formular «Projekt Lehrstellenförderung Projekteingabeformular»

Formular	Durchführung	Eingabefristen
https://forms.office.com/e/dGjTfGtQW3	Semester 1 2024	1. Januar 2024 - 1. April 2024
https://forms.office.com/e/iq2BPa6R1m	Semester 2 2024	1. Juli 2024 - 30. September 2024
https://forms.office.com/e/ymVhyUfG3k	Semester 1 2025	1. Januar 2025 - 31. März 2025
https://forms.office.com/e/FfdiRF1wpH	Semester 2 2025	1. Juli 2025 - 30. September 2025

Durch die Eingaben werden die in dieser Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen, insb. Ziff. 5 lit. a – k akzeptiert. Verspätete oder mangelhafte Eingaben werden nicht weiter berücksichtigt und zurückgewiesen. Gestellende haben die Möglichkeit ihre Finanzbeitragsgesuche auf die nächste Vergabe hin zu korrigieren/anzupassen und neu einzugeben.

- c. Die maximale Vergabesumme pro Projekt und Gesuchstellerin/Gesuchsteller beträgt Fr. 50 000 (inkl. MWSt.). Die Gestellenden verpflichten sich, pro Antrag und Projekt **mindestens 25% aus Eigenmitteln** und Eigenleistungen zu finanzieren und auszuweisen (vgl. § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG). Finanziert werden Arbeitsaufwände der Projektbeteiligten sowie Sachmittel und/oder Leistungen Dritter (z.B. von Dienstleistern). Die Projekte werden aufwandorientiert finanziert. Kostenüberschreitungen seitens der/des Gestellenden gehen zu Lasten der/des Gestellenden.
- d. Wenn die definierten Projektfördermittel nicht ausreichen, um das Volumen der positiv beurteilten Projektanträge zu unterstützen, werden die positiv beurteilten Projekte priorisiert. Das MBA behält sich in diesem Falle vor, Projektanträge von geringerer Priorität mit entsprechender Begründung abzulehnen. Es steht der/dem Gestellenden frei, in späteren Vergabesemestern erneut ein Finanzbeitragsgesuch zu stellen.
- e. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bei Projektabschluss, bei kalenderjahrübergreifenden Projekten jedoch jährlich spätestens per 1. November 2024 und per 1. November 2025. Die genauen Auszahlungsmodalitäten werden in der Verfügung geregelt.
- f. Bei Projektabbruch werden maximal die bis zum Projektabbruch angefallenen und ausgewiesenen Aufwendungen anteilmässig vergütet. Das MBA behält sich vor, bereits vergebene Mittel teilweise oder vollumfänglich zurück zu fordern.
- g. Es werden keine Fördergelder für die Fremdfinanzierung von Projekten Dritter gesprochen (bspw. für die Vergabe eines Darlehens).



- h. Die laufenden und anfallenden Kosten sind vollständig und nachvollziehbar darzulegen. Das MBA hat jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über den Projektstand und in die entsprechende Kostenrechnung.
- i. Das MBA übernimmt keine Direktzahlungen an Dritte. Die Rechnungstellung erfolgt immer über den/die Gesuchstellenden (Absender: Gesuchstellerin/Gesuchsteller / Empfänger: Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Stefan Gamper, Projektleiter Lehrstellenmarketing, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich.).
- j. Die Finanzbeitragsgesuche werden in der Regel innerhalb von 30 Tagen geprüft und der Entscheid des MBA an die Gesuchstellerin oder an den Gesuchsteller erfolgt in schriftlicher Form (Verfügung). Das MBA behält sich vor, ein Finanzbeitragsgesuch zurückzuweisen. Eine Zurückweisung wird schriftlich begründet. Zudem kann die Zusage von Fördermitteln durch das MBA mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen werden im Entscheid schriftlich mitgeteilt.
- k. Eine Aufteilung von Massnahmen in mehrere Projektanträge mit gleichem Ziel ist aus **Submissionstründen nicht möglich**. Das Beschaffungsrecht sieht vor, dass bei der Vergabe von öffentlichen Geldern auch im freihändigen Verfahren (Schwellenwert Fr. 150 000, exkl. MWSt.) die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden muss. Bei einer Vergabe an Dritte ab einer Höhe von CHF 10 000 **erfolgt dieser Vergleich deshalb über die Prüfung von mindestens zwei Offerten** durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller. Die Offerten sind durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller aufzubewahren.

5.1. Entscheid MBA

Wird ein Finanzbeitragsgesuch vom MBA gutgeheissen, wird dies der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller mit einer separaten Verfügung des MBA, in welcher unter anderem auch die Höhe des Unterstützungsbetrags (maximaler Betrag) festgehalten wird, mitgeteilt.

Wenn die definierten Projektfördermittel nicht ausreichen, um das Volumen der positiv beurteilten Projektanträge zu unterstützen, werden die positiv beurteilten Projekte priorisiert.

Das MBA behält sich in diesem Falle vor, Projektanträge von geringerer Priorität mit entsprechender Begründung abzulehnen. Es steht der/dem Gesuchstellenden frei, in späteren Vergabesemestern erneut ein Finanzbeitragsgesuch zu stellen.

5.2. Berichterstattung und Zahlung

Die genauen Auszahlungsmodalitäten werden in der Verfügung geregelt. Die Rechnungstellung erfolgt bei Projektabschluss, jedoch jährlich spätestens per 1. November 2024 und per 1. November 2025. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen nach Eingang geprüft und bezahlt.

Während der Projektperiode erstattet die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller dem MBA Bericht. Dies geschieht folgendermassen:



- im Abstand von 6 Monaten nach Projektstart (gemäss Antrag) mit folgenden Inhalten:
 - Reporting über die Massnahmen (Massnahme, Kosten, Umsetzungsstand)
- Am Ende des Projekts mittels eines Abschlussberichts mit folgenden Inhalten:
 - Reporting über die Massnahmen
 - Schlussabrechnung
 - Schriftliche Gesamtbeurteilung aus Sicht der Projektverantwortlichen (Schlussbericht).

Die Gesuchstellenden sind dazu verpflichtet, dem MBA jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

Die Berichterstattung und Rechnungstellung sind zu richten an:
Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Stefan Gamper, Projektleiter Lehrstellenmarketing,
Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2026

Erlassen durch:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Fachstellen und Projekte
Inkraftsetzung:	1. Januar 2024
Zuständigkeit:	MBA
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• § 8 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)• § 4 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG)• § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG• Regierungsratsbeschluss Nr. 731/2021, Zusatzfinanzierung Berufsbildung für die Jahre 2022 bis 2025